Der Landrat

LANDKREIS KONSTANZ

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Sozialamt	25.09.2026	**2026/204**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	05.10.2026
Kreistag	öffentlich	02.11.2026

Tagesordnungspunkt 13

Aufhebung der Richtlinie des Landkreises Konstanz über die strukturellen Voraussetzungen zur Übernahme der ungedeckten Kosten der Unterkunft und für sogenannte Präsenzkräfte bei unterstützenden Wohnformen

Beschlussvorschlag

Die Richtlinie des Landkreises Konstanz über die strukturellen Voraussetzungen zur Übernahme der ungedeckten Kosten der Unterkunft und für sogenannte Präsenzkräfte bei unterstützenden Wohnformen vom 11. Dezember 2023 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Vorberatung

Sitzung Sozialausschuss vom 5. Oktober 2026

Beschluss: einstimmig

Sachverhalt

1. Ausgangslage

Die Richtlinie des Landkreises Konstanz über die strukturellen Voraussetzungen zur Übernahme der ungedeckten Kosten der Unterkunft und für sogenannte Präsenzkräfte bei unterstützenden Wohnformen wurde am 11. Dezember 2023 durch den Kreistag (Drucksachen-Nr. 2023/323/1) beschlossen.

Hintergrund für den Erlass der Richtlinie war die unterschiedliche rechtliche Einordnung von Pflege-Wohngemeinschaften im Landes- und Bundesrecht:

Mit Inkrafttreten des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) im Jahr 2014 wurden Pflege-Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg als gesetzlich verankerte Wohn- und Versorgungsform anerkannt. Das WTPG sah für den Betrieb bestimmter Pflege-Wohngemeinschaften unter anderem die Vorhaltung von Präsenzkräften über 24 Stunden vor.

Diese landesrechtlichen Vorgaben waren jedoch nicht mit dem bundesrechtlich geregelten Leistungsrecht der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) abgestimmt. Für die Übernahme pauschaler Kosten für Präsenzkräfte bestand weder im SGB XII noch in sonstigen einschlägigen Vorschriften eine ausdrückliche Rechtsgrundlage.

Mangels einer gesetzlichen Regelung bedurfte es daher einer sozialpolitischen Entscheidung auf Kreisebene, um die Finanzierung der nach dem WTPG erforderlichen Präsenzkräfte sicherzustellen. Diese Finanzierung wurde durch die vorgenannte Richtlinie geregelt.

2. Voraussetzungen nach der bisherigen Richtlinie

Nach Ziffer I Nummer 2 der Richtlinie musste es sich bei den landkreisfinanzierten Pflege-Wohngemeinschaften um eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft nach dem WTPG handeln. Voraussetzung war zudem, dass die Pflege-Wohngemeinschaft durch die zuständige Heimaufsicht mittels Statusfeststellungsbescheid als solche anerkannt worden war.

Dieses Kriterium stellte im Hinblick auf die Qualitätssicherung und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Pflege-Wohngemeinschaften eine zwingende Voraussetzung für die Finanzierung durch den Landkreis dar.

Seit Inkrafttreten der Richtlinie hatte der Landkreis Konstanz mit zwei Pflege-Wohngemeinschaften entsprechende Absprachen zur Übernahme der Kosten getroffen.

3. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Zum 28. Februar 2026 wurde das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) aufgehoben und durch das Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz abgelöst.

Mit Inkrafttreten des Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetzes (TPQG) haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen grundlegend verändert: Die bisher im WTPG enthaltenen detaillierten Regelungen anbieterverantworteten ambulant betreuten Pflege-Wohngemeinschaften wurden nicht in gleicher Weise in das TPQG übernommen.

Insbesondere bestehen nach der aktuellen Rechtslage keine gesetzlichen Vorgaben mehr zur verpflichtenden Vorhaltung von Präsenzkräften in Pflege-Wohngemeinschaften. Damit ist die zentrale rechtliche Grundlage, an welche die bisherige Richtlinie anknüpft, entfallen.

Die in der Richtlinie vorausgesetzte Anerkennung als anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft nach dem WTPG kann unter den geänderten gesetzlichen

Rahmenbedingungen nicht mehr als maßgebliches Anknüpfungskriterium herangezogen werden. Die Richtlinie ist daher in ihrer bisherigen Form nicht mehr praktikabel und kann ihre Steuerungs- und Regelungsfunktion nicht mehr erfüllen.

4. Weiteres Vorgehen

Die Aufhebung der Richtlinie führt nicht automatisch zum Wegfall einer möglichen Leistungsgewährung im jeweiligen Einzelfall. Die Verwaltung prüft im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Finanzierung über individuell festzustellende Leistungen, beispielsweise ergänzende Pflegesachleistungen nach den einschlägigen Vorschriften SGB XII, in Betracht kommt. Maßgeblich sind hierbei die persönlichen, wirtschaftlichen und pflegerischen Verhältnisse der jeweils um Hilfe nachfragenden Personen sowie die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall.

Über das Vorgehen wurden sowohl die Anbieter als auch die ggfs. betroffenen Bewohnenden schriftlich informiert.

Anlagen

Anlage 1 – Richtlinie des Landkreises Konstanz vom 11. Dezember 2023

Art der Aufgabe

☐ Staatliche Aufgabe	☐ Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe
	☒ Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen *(siehe Strategietabelle)*

☒ keine Auswirkungen

☐ Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: … Handlungsfeld: …

Leistungsziel: …

Maßnahme: …

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	0	HH-Jahr/e
☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	… EUR		…
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag		HH-Jahr/e
☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	… EUR		…
Nettoauswirkungen	… EUR		…

☐ Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e …) veranschlagt